

SATZUNG DES FÖRDERVEREINS

DER STAATLICHEN REALSCHULE HERZOGENAURACH

§1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Staatlichen Realschule Herzogenaurach e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Herzogenaurach.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Vereinsregister. Es ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die Förderung der Ausbildung und Erziehung der Schüler(innen) der Staatlichen Realschule Herzogenaurach.
2. Der Verein kann durch die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln, Geräten, Ausstattungsgegenständen und fachspezifischem Material das Bildungsangebot der Schule ergänzen und bereichern.
3. Der Verein kann die Schule im Rahmen seiner Möglichkeiten bei Bedarf finanziell unterstützen.
4. Der Verein kann Beihilfen zu schulischen Gemeinschaftsveranstaltungen gewähren, wie auch einzelnen Kindern bei Bedarf durch finanzielle Unterstützung die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung ermöglichen.
5. Die aus Mitteln des Vereins angeschafften Sachwerte bleiben grundsätzlich Eigentum des Vereins, werden jedoch von der Schule verwaltet. Sie können auch an die Schule übereignet werden mit der Auflage der Verwendung im Sinne des Vereinszweckes.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Das Vereinsvermögen dient ausschließlich der Durchsetzung des Vereinszwecks. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Mitglieder und Vorstand betätigen sich ehrenamtlich. Sie erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Vergütungen aus Mitteln des Vereins.

§4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche, geschäftsfähige und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

2. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuss (§9) mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Ausschluss oder Tod. Jedes Mitglied kann durch formlose schriftliche Kündigung an den 1. Vorsitzenden seinen Austritt erklären. Die Kündigung ist nur mit einer Frist von vier Wochen vor Ablauf des Vereinsjahres zulässig. Ein Mitglied, das den Zielen oder dem Ansehen des Vereins grob zuwiderhandelt, kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf Antrag des Vereinsausschusses ausgeschlossen werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Beiträge und andere Einlagen, soweit es sich nicht um vorausgelegte Beträge handelt, nicht zurückerstattet.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins und des Vereinsausschusses teilzunehmen, in den Versammlungen Vorschläge und Anträge im Rahmen der Vereinssatzung einzubringen und ist in der Mitgliederversammlung bei Wahlen und Beschlussfassungen stimmberechtigt.
2. Die Mitglieder verpflichten sich dazu, die festgesetzten Beiträge einmal jährlich per Bankeinzugsverfahren von Ihrem Konto abbuchen zu lassen.

§6

Beiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Beitrag. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstands über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

Zusätzlich bemüht sich der Verein um freiwillige Spenden zur Finanzierung seiner satzungsgemäßen Aufgaben.

§7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Vereinsausschuss und die Mitgliederversammlung.

§8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, die den Verein vorbehaltlich § 8 Absatz 2 jeweils einzeln vertreten. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.
2. Für die satzungsgemäße Vergabe von Vereinsmitteln über einen Betrag von € 4.000,-- ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

§9 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand (§8), dem Kassier und bis zu 3 Beisitzern, mindestens jedoch 2 Beisitzern. Der 1. Beisitzende ist zugleich Schriftführer des Vereins.
2. Der Vereinsausschuss wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit und für zwei Vereinsjahre gewählt, wobei das Gründungsgeschäftsjahr zeitlich nicht berücksichtigt wird.
3. Die Abstimmung erfolgt schriftlich in der Mitgliederversammlung. Auf einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung kann durch Handzeichen abgestimmt werden.
4. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vereinsausschusses vor Ablauf des Vereinsjahres wird in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung der Nachfolger gewählt. Die Mitglieder des Vereinsausschusses bleiben auch nach Ablauf der Wahlperiode kommissarisch im Amt, bis ein neuer Vereinsausschuss gewählt wird.
5. Der Vereinsausschuss ist verpflichtet:
 - zur Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - zur Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - zur Vorbereitung eines Haushalts- bzw. Aktivitätenplanes, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts.

Darüber hinaus soll sich der Vereinsausschuss um die Kontakte zur Schulleitung und zum Lehrerkollegium und Elternbeirat bemühen.

6. Der Vereinsausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder beschlussfähig. Er kann Beschlüsse mit einfacher Mehrheit fassen. Zu Sitzungen des Vereinsausschusses sind alle seine Mitglieder zu laden. Die Ladung erfolgt formlos, Ladungsfrist ist mindestens eine Woche.
7. In beratender Funktion können auch Lehrer der Staatlichen Realschule, Herzogenaurach, unabhängig von der Mitgliedschaft im Verein zu den Sitzungen des Vereinsausschusses geladen werden und nach Einladung an den Mitgliedsversammlungen teilnehmen.
8. Der Kassier erledigt die Kassengeschäfte unter Buchführung mit Rechenschaftsbericht in der Mitgliederversammlung. Bei Vereinskonten müssen der Kassier, sowie der 1. und 2. Vorsitzende zeichnungsberechtigt sein.
9. Über Sitzungen des Vereinsausschusses ist ein vom Schriftführer unterzeichnetes Protokoll aufzunehmen.

§10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal im Vereinsjahr, spätestens 8 Wochen nach dessen Ablauf unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen einberufen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses beantragt. Bei Bedarf kann der Vorstand von sich aus oder auf Beschluss des Vereinsausschusses eine solche einberufen.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist eine von einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.
5. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes sowie des Rechenschaftsberichtes des Kassiers
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahl des Vorstandes
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Genehmigung des Haushalts- bzw. Aktivitätenplanes Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - Beschlussfassung über die Vergabe für satzungsgemäße Ausgaben deren Höhe im Einzelfall über € 4.000,- liegt.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; dies gilt auch für Satzungsänderungen. Für die Änderung des Vereinszweckes ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Ladung gemäß Abs. 1 erfolgt ist.

§11 Aktivitäten

Veranstaltungen und Spendenaktionen im Namen des Vereins bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vorstandes.

§12 Auflösung des Vereins

Bei Vereinsauflösung fällt dessen Vermögen an den Sachträger der Schule, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne der Zweckbildung des § 2 der Satzung im Rahmen des Schulbetriebs der Staatlichen Realschule, Herzogenaurach zu verwenden hat.

§13 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 03.03.05 beschlossen. Dem Vorstand ist das Recht übertragen, etwaige Satzungsänderungen, die für die Eintragung oder für die steuerliche Anerkennung verlangt werden sollten, vorzunehmen.

Die Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erlangen in Kraft.

Herzogenaurach, den 30.09.2025